Ueber das Verhältnis der materiellen zur formellen Consummation der Delikte im geltenden Strafrecht.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von
Sigmund Cohn
Referendar.

1921.

Gedruckt
mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Herr Geheimrat Professor Dr. Gretener.

Bei der Umgrenzung der einzelnen Deliktstypen erscheint im Allgemeinen als untere Grenze die Linie, die die Vorbereitungsverhandlungen von den Ausführungshandlungen trennt, als obere jene, welche den Eintritt aller Tatbestandsmerkmale und damit die juristische Vollendung anzeigt. Bei gewissen Delikten ist aber durch die Fassung oder den Sinn ihres Inhalts angedeutet, daß neben der Verhütung der Tatbestandsmerkmale noch ein späteres zu verhinderndes Moment darin enthalten ist, so z. B beim Diebstahl nach der Wegnahme noch die Zueignung. Es ist von Interesse, diesen weiter hinausgeschobenen Zeitpunkt, der die natürliche, materielle Consummation im Gegensatz zu der die Strafreife anzeigenden juristischen, formellen Consummation darstellt, nach ihrem Wesen und Eintritt zu untersuchen. Bei den Delikten mit divergierender formeller und materieller Consummation ist nämlich eine Teilnahme am Delikt bis zum Eintritt der letzteren möglich. Dieser Satz ist freilich bestritten. Die Anhänger dieser Ansicht folgern sie in der Hauptsache aus dem Nichtvorliegen einer Begünstigung zwischen den Consummationen. Eine solche lehnen sie teils aus praktischen Gründen ab: die geringe Begünstigungsstrafe könne z. B. für den nicht ausreichen, der ein angelegtes Feuer anfache; teils aus theoretischen: der eigentliche Verbrechensinhalt werde durch die materielle Consummation bezeichnet. Eine frühere formelle bedeute nur eine Vorwegnahme der Strafbarkeit, welche die auf den Eintritt der materiellen Consummation abzielende Verbrechensrichtung nicht beeinflusse. Die Gegner begründen ihre Ansicht hauptsächlich mit der Befürchtung, daß die materielle Consummation ein unsicherer Begriff und damit als Grenze für die Teilnahme ungeeignet sei. Hiergegen spricht, daß man in der Norm der einzelnen Delikte einen Wegweiser für eine genaue Bestimmung der materiellen Consummation besitzt.

Zu den Delikten mit besonderer materieller Consummation gehören zunächst die, deren Handlung mit der „Absicht“, ein bestimmtes Ziel durch sie zu erreichen, vorgenommen wird. Hierunter fällt zunächst der Diebstahl mit seiner Aneignungabsicht. Seine materielle Consummation kann keinesfalls nach dem Vorschlag Carrara's bis zu einer bleibenden Bereicherung des Diebes hinausgeschoben werden, da eine solche nicht in den gesetzlichen Umfang des Diebstahls fällt. Maßgebend ist vielmehr die wirtschaftliche Bestimmung des Begriffes „Zueignung“ als Gewinnung der Sache mit dem Willen, andere auszuschließen. Diese äußert sich praktisch mit dem Moment, in dem ein Besitz-

schutz des Diebes nach bürgerlichem Recht dem Eigentümer gegenüber einsetzt, also dann, wenn dieser die Sache dem Diebe nicht mehr in unmittelbarer Folge abnehmen kann und darf. — § 859, II BGB. — Das gleiche Ergebnis ist beim Raube festzustellen. — Bei Betrug und Erpressung setzt die materielle Consummation mit Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteils ein, das ist der in Stoffgleichheit mit einem dem Verletzten zugefügten Vermögensnachteil stehende. — Die Urkundenfälschung erschöpft sich in einem rechtlich erheblichen Verhalten des zu Täuschenden. Die schwere Urkundenfälschung weicht hiervon nicht ab, da ihre Norm gegenüber der einfachen nicht verändert ist. Aehnlich steht es mit der qualifizierten Untreue, verglichen mit der einfachen. Diese kommt als Erfolgsdelikt für eine gesonderte materielle Consummation nicht in Betracht, wegen der Gleichheit der Norm ebensowenig die qualifizierte. — Das „Unternehmen" gewisser Vorhaben ist nichts anderes, als ein Handeln mit bestimmter Endabsicht. Die Besonderheit liegt nur in der Unbestimmtheit, die das Handlungsobjekt bei der mannigfachen Art der auf den Erfolg abzielenden Tätigkeiten aufweist. — Das trifft auch für die Begünstigung zu. Die Prüfung ihrer materiellen Consummation wird durch die beiden in ihr vereinigten Normen: Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs und Erhaltung eines durch die Vortat angerichteten Vermögensschadens bestimmt. — Die „Absicht" bei der Falschmünzerei erschöpft sich in dem Inverkehrbringen des letzten falschen Geldstückes, sowohl nach § 146, wie nach § 147 StGB., letzter Fall.

Bei andern Delikten greift die Norm auch ohne Absichtsvorsatz über die äußere Tatbestandshandlung hinaus, sie richtet sich in diesen Fällen nicht auf Abwendung eines Ereignisses, sondern auf die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes. Hierher gehören die gemeingefährlichen und die Freiheitsdelikte Die Aufhebung der Allgemeingefahr oder der Freiheitsbeschränkung bildet hier die materielle Consummation.

Endlich kann die Deliktshandlung ohne besondere Erweiterung der Norm so beschaffen sein, daß sie, auch über die formelle Consummation hinaus fortgesetzt, sich als einheitliche Handlung darstellt, deren Abschluß hier die materielle Consummation bildet. Die Sammelbegriffe der Schlägerei, der Mißhandlung, der unzüchtigen Handlungen gehören z. B. hierher. Ergänzt wird diese Gruppe durch die Deliktskomplexe des fortgesetzten Delikts, sowie der gewohnheits-, gewerbs- und geschäftsmäßigen Handlungen.

Außer für die Teilnahme hat die materielle Consummation auch für das Delikt der unterlassenen Verbrechensanzeige, für die Notwehr und für die Festsetzung des Strafmaßes, nicht aber für die tätige Reue praktische Bedeutung.

DRUCK V. P. COHN, BRESLAU.